

Rahmenhygieneplan Corona – Hallenbad der Stadt Borgentreich



ORGELSTADT
BORGENTREICH

Öffnung 27.09.2020

In Hallenbädern befinden sich viele Personen auf oft engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Der vorliegende Rahmenhygieneplan Corona dient als Ergänzung zum üblichen Hygieneplan. Vorgesetzte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Mitarbeiter/innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Vorgesetzten und Mitarbeiter der Schwimmbäder, sowie alle weiteren regelmäßig in diesem Bereich arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Des Weiteren müssen sie regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Der Rahmenhygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er den Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Die Betreiber der Hallenbäder haben unter Berücksichtigung der folgenden Rahmenvorgaben ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandgebote) zu erstellen und umzusetzen. Die örtliche Gesundheitsbehörde ist über das Konzept zu informieren.

Erregerübertragung

Sowohl Tier zu Mensch als auch Mensch zu Mensch-Übertragungen sind nachgewiesen. Folgende Infektionswege sind demnach wahrscheinlich:

- Tröpfcheninfektion (z. B. feinste Husten-Tröpfchen)
- Schmierinfektion (z. B. Viren gelangen über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Augen, Nase und Mund)

Übertragungen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, sind allerdings durch Schmierinfektionen denkbar (z. B. Türgriffe). Eine Übertragung über Lebensmittel ist bisher nicht nachgewiesen.

Durch Tröpfcheninfektion übertragene Viren können in sog. Tröpfchenkernen persistieren, die als kleinkalibrige Aerosole (< 5 µm) in der Luft schweben und auf Oberflächen in der Umgebung sedimentieren. Die Überlebensfähigkeit ist abhängig von ihrer spezifischen Struktur – behüllte Viren sind weniger umweltresistent als unbehüllte Arten – und von den Umgebungsbedingungen wie Luftfeuchte und Raumtemperatur. Die behüllten Viren können bei Zimmertemperatur über mehrere Stunden infektiös bleiben und von den betroffenen Oberflächen über Sekundärkontakte und Kreuzkontamination auf Hände oder durch mobilisierten Staub aerogen übertragen werden.

Inkubationszeit:

Sie liegt im Mittel (Median) bei 5–6 Tagen (Spannweite 1 bis 14 Tage). Infizierte Personen können jedoch schon vor Ausbruch der Krankheit ansteckend sein (RKI 10.03.2020).

Symptome:

Nach den bisherigen Berichten (RKI 10.03.2020) verlaufen zu 80% der Fälle mild mit leichten Erkältungssymptomen. Es kann jedoch auch zu sehr schweren und zum Teil tödlich verlaufenden Atemwegserkrankung kommen. Die Symptome sind unspezifisch. Am ehesten treten Fieber, Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Schnupfen und Erschöpfung auf. In seltenen Fällen wurde von Durchfall berichtet.

Risikogruppen:

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass ältere Menschen sowie Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem (z. B. nach Organtransplantation, Krebserkrankung) oder mit Grunderkrankungen (z. B. Diabetes, chronischen Lungen- oder Nierenerkrankungen) besonders gefährdet sind, schwere Verlaufsformen zu entwickeln.

Zum Schutz von Mitarbeitern/Innen:

Sofern Mitarbeiter/Innen in Bezug auf das Corona-Virus relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden sie selbst – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin eine gesundheitliche Gefährdung durch die Ausübung Ihrer Arbeit entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin unverzüglich den Arbeitgeber und teilt schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch die Ausübung der Arbeit grundsätzlich möglich ist.

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus:

- therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Asthma bronchiale)
- chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- onkologische Erkrankungen
- Diabetes
- geschwächtes Immunsystem (z. B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Schwangere Mitarbeiterinnen sollen nicht in Bereichen mit viel Kundenkontakt eingesetzt werden.

Ebenfalls sollte kein Einsatz am Arbeitsplatz erfolgen bei Mitarbeitern/Innen, die pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen. Hier erfolgt der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Inhalt

1. Organisatorisches und Hygienemaßnahmen

- 1.1 *Maßnahmen vor Beginn der Arbeitsaufnahme*
- 1.2 *Persönliches Hygieneverhalten*
- 1.3 *Lufthygiene in geschlossenen Räumen*
- 1.4 *Garderobe der Mitarbeiter*
- 1.5 *Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden von Büro (Aufsichtsraum), Kassenbereich und Kiosk*
- 1.6 *Arbeitsmaterial im Freibad*
- 1.7 *Organisation der Arbeitsbereich und Pausenaufenthalt*

2. Hygiene in Umkleide-, Eingangs-, Sanitär- und Beckenbereich

- 2.1 *Ausstattung*
- 2.2 *Händereinigung*
- 2.3 *Infektionsschutz bei Reinigungsarbeiten*

3. Trinkwasserhygiene

- 3.1 *Legionellen Prophylaxe entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W551*
- 3.2 *Vermeidung von Stagnationsproblemen*

4. Erste-Hilfe

- 4.1 *Ersthelfer*
- 4.2 *Zusätzliche Erste-Hilfe-Materialien*
- 4.3 *Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsbedingungen*
- 4.4 *Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen*

5. Meldepflicht, Meldeinhalt und zuständiges Gesundheitsamt

- 5.1 *Meldepflicht*
- 5.2 *Meldeinhalte*
- 5.3 *Zuständiges Gesundheitsamt*
- 5.4 *Bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung*

6. Teamgespräche

- 6.1 *Teamgespräche*

7. Tragen und Wechsel von Behelfsmasken/Einweghandschuhen

- 7.1 *Anwendung*
- 7.2 *Wechsel von Einweghandschuhen*

1. Organisatorisches und Hygienemaßnahmen

1.1 Maßnahmen vor Beginn der Arbeitsaufnahme

Organisation:

- zu Tritt nur für Personen unter Der 3 G-Regel Geimpft, Genesen, Getestet nicht älter wie 48 Stunden
- für ausreichend Personal sorgen (Aufsichtsperson und Reinigung)
- die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes, wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen
- Informationen über Öffnung, Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Nichteinhalten der Maßnahmen an die Bürger durch Zeitung, Homepage, Social-Media-Kanälen etc. bekanntgeben
- Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
- der Zugang zum Bad wird vom Ausgang aus dem Bad räumlich getrennt
- Aushang von Verhaltensregeln für die Besucher im Eingangsbereich
- Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt zum Bad
- Verhaltensregeln für die Besucher werden im Eingangsbereich ausgehängt
- ggf. Einrichten und Veröffentlichen von Zeiten für Personengruppen wie Frühschwimmer etc.
- ggf. Anmeldung durch Verwaltung regeln, Besucheranzahl begrenzen durch Terminierung durch Telefon
- Informationen an externe Nutzer wie Schulen, Vereine und ggf. gewerbliche Anbieter
- Öffnungszeiten:

Montag	15:00 Uhr – 21:00 Uhr
Dienstag	15:00 Uhr – 19:15 Uhr
Mittwoch	15:00 Uhr – 21:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 10:00 Uhr
	15:00 Uhr – 20:00 Uhr
Freitag	15:00 Uhr – 19:00 Uhr
Samstag	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Sonntag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Im Übergang vom Schul & Vereinsbetrieb wird jeweils eine Reinigung und Desinfektion durchgeführt!

- Das Bad ist nach den jeweiligen Zeitintervallen zu verlassen
- Gästen, sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Freibad sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich
- unter Pandemiebedingungen muss die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste deshalb beschränkt werden. Unter Berücksichtigung einer Abstandsregelung von 1,50m und der Vorgabe, dass maximal 2 Personen, bzw. auch mehr Familienmitglieder, sich gemeinsam aufhalten dürfen und Einzelpersonen sowie die erlaubten Gruppen gemischt auftreten, kann ein **Platzbedarf von 4,5 m² je Badegast** angenommen werden.

Kassenbereich:

- Gäste müssen sich nach Betreten des Hallenbades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). In geschlossenen Räumen sowie im Eingangs-, Kassen-, Umkleide-, und Toilettenbereich ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Ein Anwesenheitsdokument zum Ausfüllen wird online zum ausdrucken und im Hallenbad zum Abholen zur Verfügung gestellt und ist an der Kasse abzugeben (kein Einlass ohne Zettel). Falls vor Ort ausgefüllt werden muss, nur mit eigenem Kugelschreiber.
- gut gesicherten Desinfektionsspender vor der Tür sicht- und erreichbar aufstellen und auf die Benutzung hinweisen
- Reinigungs- und Desinfektionspläne im Foyer/Eingangsbereich aushängen
- nicht automatische Eingangstüren geöffnet lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss (kein

Drehkreuz verwenden)

- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür anbringen)
- Kassentheken mit Schutz aus Plexiglas, Sicherheitsglas oder Folie versehen
- Einrichtung für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Badegäste einrichten (Kassensystem, ggf. Personal)
- in dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, evtl. muss eine Kennzeichnung und Überwachung durch das Badpersonal erfolgen
- bargeldlose Zahlung sollte präferiert werden
- im Eingangsbereich Stühle entfernen, Bänke nur ermöglichen mit Beschilderung (nur eine Person)

Beckenbereich:

- Schwimm- und Badebecken sollte die Maximalbelegung auf 75% der Nennbelastung des Beckens oder Beckenbereichs festgelegt werden:
Auch in Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen!!!

Tatsächliche Größe:

Schwimmbecken/Bereich 188 m²

Berechnung nach Becken:

188 m² : 4,5 m² ergibt **41 Besucher davon 75% Auslastung ergibt 30 Personen**

Eine eventuelle schrittweise Erhöhung der Besucherzahl behält sich die Betriebsleitung der Stadtwerke Borgentreich vor.

- Das Becken ist nur über die Treppen zugänglich. Die Einhaltung dieser Regelung wird durch die Aufsicht kontrolliert
- es sollten nach Möglichkeit Schwimmbadleinen eingezogen werden
- bei kleinen Becken, wie Solebecken, Kalt- und Warmwasserbecken, Grotten und Wasserattraktionen sowie bei Planschbecken, sollte durch die Aufsicht nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden, ggf. sperren
- bei durchgehenden Sitzbereichen sind Abstandsmarkierungen anzubringen
- Anbringen von Abstandsmarkierungen am Boden vor Attraktionen wie Rutschen, Sprungtürme etc.
- auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen genutzt werden

Umkleide- und Duschbereich:

- Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal vier Personen betreten werden
- in Duschbereichen können ggf. mobile Spritzschutzwände angebracht werden
- Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen.
- Schulen und Vereine nutzen die Sammelumkleiden
(Information an die Nutzer, dass es hier einen erhöhten Zeitaufwand gibt)
- bei Weiternutzung der Sammelumkleiden Raumkapazitäten je Gruppe erhöhen
- Einzelumkleiden können benutzt werden, evtl. hier auch die Türen geöffnet lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss (dabei Brandschutz und Lüftung beachten)
- um die Abstandsregelungen einzuhalten, wird nur eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Verfügung gestellt, z. B. jeder vierte Schrank, und alle anderen sind verschlossen, die Schlüssel sind abgezogen
- Besucher halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen müssen sie warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben

- Aushängen von Hinweisschildern zu den einzelnen Maßnahmen

1.2 Persönliches Hygieneverhalten

- vermeiden Sie Kontakt zu Personen, die Erkältungssymptome oder Fieber aufweisen
- vermeiden Sie unnötige und enge Kontakte (Mindestabstand 1,5 – 2,0 m)
- Händeschütteln und Begrüßung mit Küsschen verbieten
- bleiben Sie zuhause, wenn Sie krank sind
- achten Sie auf regelmäßige Händehygiene
- halten Sie die Hände aus dem Gesicht
- niesen und husten Sie in Ihre Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch
- führen Sie nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten eine gründliche Händehygiene durch
- Arbeitsweg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto zurücklegen
- ÖPNV möglichst vermeiden
- falls ÖPNV genutzt wird: Stoßzeiten meiden und Mund-Nasen-Schutz tragen

1.3 Lufthygiene in geschlossenen Räumen

- Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen (Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss)
- Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften
- regelmäßige Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster alle 30 Minuten - je nach Fenstergröße häufiger
- raumlufttechnische Anlagen weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird
- vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen

1.4 Garderobe der Mitarbeiter

- die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Mitarbeiter/Innen keinen direkten Kontakt untereinander haben - auch hier den Abstand von 1,5 m wahren

1.5 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden von Büro (Aufsichtsraum) und Kassenbereich

- Kontaktflächen täglich, mit dem laut Reinigungs- und Desinfektionsplan vorgesehenem Reinigungsmittel, reinigen
- Hautkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Computermäuse, Tastaturen etc.) je nach Bedarf häufiger am Tag reinigen
- Fußböden oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind täglich nass zu reinigen
- Geschirr muss bei mindestens 60° Grad gereinigt werden

1.6 Arbeitsmaterial im Hallenbad

- Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher etc. benutzt werden
- Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig
- Es werden keine Spielgeräte ausgegeben.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- regelmäßige Reinigung bei jedem Nutzerwechsel (PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine, etc.)
- bei größerer Nutzerzahl Anweisung 7.2 *Handschuhwechsel* beachten

1.7 Organisation der Arbeitsräume und Pausenaufenthalt

- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, mechanische Barrieren/Spuckschutz (Acrylglas) installieren und falls dies nicht möglich ist, FFP 2 Schutzmasken tragen

- die Mülleimer sind mit Müllbeutel auszustatten und mindestens einmal täglich zu leeren
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Schutzabstände auf den Stehflächen mit Klebeband markieren,
- die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen und Kantinen aufhalten, ist zu begrenzen
- ausreichenden Abstand sicherstellen (mind. 1,5 m)
- versetzte Pausenzeiten einrichten

2. Hygiene in Umkleide-, Eingangs-, Sanitär- und Beckenbereich

2.1 Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sind Einmalhandtücher zu verwenden. Aus hygienischen Gründen sollte Flüssigseife nur aus Seifenspendern bereitgestellt werden. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Vor Entnahme des Beutels ist dieser mit einem Papierhandtuch abzudecken.

- wird eine Desinfektion durchgeführt, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.
- bereitstellen von ausreichend Flüssigseifenspendern, Händedesinfektionsmitteln und Einmalhandtüchern oder Handtuchspendern und regelmäßiges Nachfüllen
- vor die sanitären Anlagen einen Aushang über die höchstzulässige Anzahl an Besuchern in der Anlage anbringen
- Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und desinfizieren
- empfohlen ist die tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen
- alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen, Türgriffe) sollten in kurzen Intervallen einer Reinigung unterzogen werden (Zeit nach Ablauf festlegen)
- Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen für die Gäste, Arbeitsflächen etc. mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen
- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind Keimüberträger und dürfen nicht verwendet werden!
- **Festgelegt wurde eine Grundreinigung von 5:30 Uhr bis 8:00 Uhr, die Zwischenreinigung wird regelmäßig durch die Mitarbeiter vor Ort durchgeführt (siehe Öffnungszeiten)**

2.2 Händereinigung

- vor dem Essen
- nach dem Toilettenbesuch
- nach dem Besuch öffentlicher Toiletten bedienen Sie zusätzlich Armaturen und Türklinken mit Papiertüchern
- nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten
- jedes Mal beim Ankommen zuhause, im Büro, im Hotelzimmer o. ä. und bei Aufenthalt in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bahnhöfe, Flughäfen)
- nach Kontakt mit schmutzigen, kontaminierten Materialien (z. B. Treppengeländer, Haltegriffe)

- nach dem Umgang mit Tieren
- nach dem Besuch bei Kranken

- Hände unter fließendem kaltem oder lauwarmem Wasser anfeuchten
- Hände gründlich einseifen (mind. 30 Sek.)
- die Seife auf dem Handrücken, den Handgelenken und zwischen den Fingern verreiben
- Hände unter fließendem Wasser gut abspülen
- Hände sorgfältig mit einem frischen Einmalhandtuch abtrocknen

2.3 Infektionsschutz bei Reinigungsarbeiten

- für alle Reinigungsarbeiten und die Müllentsorgung ist die benötigte PSA bereitzustellen und zu tragen, FFP 2 Maske, Einmalhandschuhe und Arbeitskleidung, welche bei 60° waschbar ist.
- die FFP 2 kommt nur zum Einsatz bei bestätigtem Corona-Fall und bei Verwendung von Sprühdeseinfektion

3. Trinkwasserhygiene

3.1 Legionellen-Prophylaxe entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 551

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung 2001 (2. Änderung der TWVo 2008) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

3.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

4. Erste-Hilfe und Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten

4.1 Ersthelfer

- Sicherstellung einer, an die aktuelle Situation orientierte Anzahl, von Ersthelfern bzw. Ersthelferinnen

4.2 Zusätzliche Erste-Hilfe Materialien

- Bereitstellung von FFP2 Masken, Einmalhandschuhe, Einmalkittel, Einmal- Notfallbeatmungstuch oder Maske
- Die Durchführung einer Atemspende sollte immer situationsbezogen sorgfältig abgewogen werden

4.3 Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsbedingungen

- klare Informationsprozesse schaffen:
 - kontinuierliche und gezielte Information über aktuelle Situation und Maßnahmen sowie den Perspektiven des Betriebes;
 - Informationen zu betrieblichen Perspektiven, Arbeitsplatzsicherheit und ggf. Kurzarbeitsregelungen kontinuierlich und transparent
- Regelkommunikation zwischen Führungskräften und Beschäftigten sicherstellen
- Schwierigkeiten bei Beschäftigten erfragen, Unterstützungsmöglichkeiten prüfen
- Vereinbaren, wie Fragen kommuniziert werden sollen (z. B. Bündelung von Klärungsbedarf und Unterstützungswünschen, Vermeidung von zu vielen Detailanfragen an Vorgesetzte)

- Wertschätzenden, vertrauensvollen Führungsstil etablieren
- kollegialen Austausch ermöglichen (telefonieren, virtuelle Teammeetings, Regelkommunikation zu festgelegten Zeitfenstern)
- Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume gewähren bei der Bearbeitung von Aufgaben (Pensum, Reihenfolge)
- Ergebnisorientierte Arbeitsansätze fördern
 - klar kommunizierte Aufgabenstellung

4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt /der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt /die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen
- arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin
- die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschehen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin

5. Meldepflicht, Meldeinhalt, zuständiges Gesundheitsamt und Verhalten bei Verdachtsfall

5.1 Meldepflicht

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, u. a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

5.2 Meldeinhalte

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, sofern Ihnen die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum • Adresse und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) • Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z. B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten • Diagnose oder Verdachtsdiagnose • Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion
------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrundeliegenden Tatsachen • Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde • Überweisung, Aufnahme und Entlassung z. B. aus einem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer • Zugehörigkeit zur Bundeswehr bzw. Unterbringung in Einrichtung der Bundeswehr
--	--

Labor Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist

Melder	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden
--------	--

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung bzw. der Tod auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

5.3 Zuständiges Gesundheitsamt

Kreisverwaltung Höxter
 Gesundheits- und Veterinärwesen
 Moltkestr. 12
 37671 Höxter
 Nordrhein-Westfalen
 05271 965-2222
 Fax 05271 965-2499
gesundheitsschutz@kreis-hoexter.de

5.4 Bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung

- bei Fieber in Verbindung mit Husten und Atemnot kann eine Corona-Infektion vorliegen, daher im Unternehmen Möglichkeit zur kontaktlosen Fiebermessung vorsehen
- bei einem Verdacht sollte der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin umgehend nach Hause geschickt und von diesem/dieser eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vorgenommen werden.
- bis zur ärztlichen Abklärung ist von Arbeitsunfähigkeit auszugehen
- bei bestätigter Infektion Kontaktpersonen (auch Kunden) ermitteln und informieren, dass ein Infektionsrisiko besteht
- die Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) sollten von unterwiesenen Reinigungskräften/Personal zunächst gründlich gereinigt werden
- eine Desinfektion von Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine Coronavirus erkrankte (labor- bestätigte) Person mit einem geprüften, für Viren geeigneten Desinfektionsmittel, kann eine Verbreitung des Erregers weiter reduzieren.

Für die Inaktivierung von SARS-CoV-2 sind alle Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit geeignet. Produkte mit dem Wirkspektrum „begrenzt viruzid PLUS“ und „viruzid“ können ebenfalls angewendet werden

- Räume, in denen sich eine COVID-19 erkrankte Person aufgehalten hat, sollten gut gelüftet werden. Die Fenster sollten hierzu in regelmäßigen Abständen mindestens 30 Minuten vollständig geöffnet werden, nicht kippen, da dies nicht für einen ausreichenden Luftwechsel sorgt
- stellen Sie fest, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Diese Information ist wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten und muss bei Bedarf dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Das RKI gibt hierzu Hinweise zur Kontaktpersonennachverfolgung unter:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf

6. Teamgespräche

6.1 Teamgespräche

- Anzahl der Besprechungen reduzieren
- auf ausreichenden Abstand zwischen den Teilnehmern achten und Maske tragen
- notwendige Besprechungen über Video-/ Telefonkonferenzen durchführen.
- Teilnehmeranzahl auf das notwendige Maß begrenzen

7. Tragen und Wechsel von Behelfsmasken/Einweghandschuhen

7.1 Anwendung

Ein Erfolg beim Tragen von Behelfsmasken kann nur eintreten, wenn alle eine Maske tragen!

Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann.

- es sollte Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zur Verfügung gestellt werden
- in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen sollte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt und getragen werden. Hierzu zählt Mund-Nase-Schutz (MNS) und Atemschutz der Klasse FFP2 und FFP3
- die Auswahl bei PSA erfolgt ressourcenschonend in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt
- Mund-Nase-Schutz und in gewissem Ausmaß auch Mund-Nase-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten nur FFP 2 und FFP 3 Masken

Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden
- Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen- Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.

- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vor-sichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60 ° bis 95 ° C gewaschen werden.

7.2 Einmalhandschuhwechsel

- mit einer Hand an die Innenfläche der anderen Hand greifen und den Handschuh anheben
- den Handschuh ganz abziehen und weiterhin festhalten
- mit der unbehandschuhten Hand unter die Stulpe des zweiten Handschuhs greifen und den Handschuh ebenfalls abziehen
- am Ende ist der zweite Handschuh über den ersten Handschuh umgekrempt und umfasst diesen
- beide Handschuhe können nun ohne Kontaminationsgefahr dem Abfall zugeführt werden. Nach Ablegen der Handschuhe stellen Sie eine gute Händehygiene sicher.

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Alle Rechte dieses Hygieneplans liegen bei dem Ersteller in Originalfassung

Erstellt durch **SBAT**

Stand: 26.05.2020